

**2022/048 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Landtagswahl am
15. Mai 2022**

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Emmerich am Rhein gehört zum Wahlkreis **55 Kleve II** und ist in **18** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirke Nr.	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
10	Feuerwehrgerätehaus Elten, Europastraße 2 a, 46446 Emmerich/Rh.
20	Familienzentrum St. Martinus, Dr.-Robbers-Str.3, 46446 Emmerich/Rh.
30	Luitgardisschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich/Rh.
40	Sankt Georg Schule Hüthum, Georgstr. 2, 46446 Emmerich/Rh.
50	Vereinsheim Eintracht, Borgheeser Weg 1, 46446 Emmerich/Rh.
60	Liebfrauenschule, Speelberger Straße 215, 46446 Emmerich/Rh.
70	Gesamtschule Grollscher Weg, Grollscher Weg 4, 46446 Emmerich/Rh.
80	Aldegundisheim, Hottomannsdeich 2, 46446 Emmerich/Rh.
90	BBZ Nebenstelle Emmerich., Kurfürstenstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.
100	Familienzentrum Arche Noah, Nierenberger Straße 52, 46446 Emmerich/Rh.
110	Kindergarten Polderbusch, Schulstraße8, 46446 Emmerich/Rh.
120	Rheinmuseum Emmerich, Martinikirchgang 2, 46446 Emmerich/Rh.
130	AWO Ortsverein Emmerich, Goebelstraße 61, 46446 Emmerich/Rh.
140	Ev. Familienbildungsstätte, HansasträÙe 7, 46446 Emmerich/Rh.
150	Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Straße 115, 46446 Emmerich/Rh.
160	Leegmeersschule, HansasträÙe 56, 46446 Emmerich/Rh.
170	Pfarrheim Vrasselt, Dreikönige 1, 46446 Emmerich/Rh.
180	Michaelschule, Sulenstraße 46, 46446 Emmerich/Rh.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 14. April 2022 bis zum 20. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Raum 129, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen

außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlbüro) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Emmerich am Rhein werden Briefwahlvorstände gebildet; diese treten am Wahltag um 14:30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von

dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 27.04.2022

In Vertretung

gez.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter